



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Mayr sowie Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der Datenschutzbehörde, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2023, Zl. W256 2275675-1/4E, betreffend Aussetzung eines Verfahrens in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Parteien: 1. Sebastian ██████ in ██████, ██████ ██████, und 2. Arbeitsmarktservice Österreich; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit der an die belangte Behörde (Revisionswerberin) gerichteten Datenschutzbeschwerde vom 18. März 2023 behauptet die erstmitbeteiligte Partei eine Verletzung im Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO und beantragt 1. die Feststellung der Verletzung ihrer Rechte, 2. die Anweisung an die zweitmitbeteiligte Partei als Verantwortliche gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c DSGVO, die Änderung ihres Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ durchzuführen, und 3. die Zurverfügungstellung der Ergebnisse des Verfahrens gemäß Art. 77 Abs. 2 DSGVO iVm § 17 AVG, weil die zweitmitbeteiligte Partei ihrem Änderungsbegehren vom 9. März 2023, in dem die erstmitbeteiligte Partei auf eine entsprechende Änderung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) in Bezug auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 27. Februar 2023 hingewiesen habe, nicht nachgekommen sei.
- 2 In der Stellungnahme vom 24. April 2023 beantragt die zweitmitbeteiligte Partei die Zurückweisung der Datenschutzbeschwerde als unzulässig, in eventuellen Abweisung und bringt zusammengefasst vor, die erstmitbeteiligte Partei habe ihr gegenüber in ihrer Eingabe vom 9. März 2023 eine falsche



Sozialversicherungsnummer angegeben. Es bestehe seitens der erstmitbeteiligten Partei eine „Bringschuld zur Einbringung korrekter Daten an den Verantwortlichen“. Unabhängig davon stehe die erstmitbeteiligte Partei „in keinem aktiven Kundenverhältnis (interner Status ‚ruhend‘)“ zur zweitmitbeteiligten Partei. Daten von Personen, die in keinem aktiven Betreuungsverhältnis stünden, würden nach Abschluss des Geschäftsfalles gemäß den geltenden Aufbewahrungsfristen nach § 25 Abs. 9 AMSG bis zum Ablauf der jeweiligen Frist „lediglich aufbewahrt“. In Ermangelung weiterer Verarbeitungszwecke sei eine zusätzliche Verarbeitung, abgesehen von der Speicherung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, nicht vorgesehen. Mit Eintritt eines neuen Kundenverhältnisses würde der Datensatz reaktiviert werden. Indem der Datensatz den internen Status „ruhend“ annehme, erfülle er die Anforderungen einer Einschränkung gemäß Art. 18 DSGVO. Schließlich habe die zweitmitbeteiligte Partei „zur Unterstützung der Geschlechtervielfalt“ ein eigenes Projekt aufgesetzt. Die Einführung der Änderungen in den IT-Systemen der zweitmitbeteiligten Partei sei nach einer langen und umfangreichen Erhebungs- und Analysephase für Juni 2023 angesetzt. Aus näher dargelegten Gründen seien Verzögerungen bei der Umsetzung einzelner Elemente unvermeidlich. Um den „Wunsch der beschwerenden Person“ dennoch zu erfüllen, sei der Antrag auf Berichtigung im Datensatz gespeichert und werde diese manuell nach der geplanten Umstellung durchgeführt.

- 3 Mit Bescheid vom 17. Juli 2023 setzte die Revisionswerberin das Verfahren über die Datenschutzbeschwerde „bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-247/23 hinsichtlich der Frage der unionsrechtlichen Auslegung von Art. 16 DSGVO in Bezug auf die Berichtigung des Geschlechtseintrages in einem Register und ob die betroffene Person, die die Berichtigung der Daten betreffend ihres Geschlechtes beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Antrages zu erbringen, gemäß § 38 AVG“ aus.
- 4 Der dagegen erhobenen Beschwerde des Erstmitbeteiligten gab das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen



Erkenntnis statt, behob den Aussetzungsbescheid der Revisionswerberin ersatzlos und sprach aus, dass die Revision unzulässig sei.

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sei am 18. April 2023 zu C-247/23 ein Vorabentscheidungsersuchen eines ungarischen Gerichts zu folgenden Fragen eingebracht worden:

„1. Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?

3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?“

Diesem Verfahren liege die Verweigerung einer Behörde auf Berichtigung eines Geschlechtseintrags nach Art. 16 DSGVO zugrunde. Im Gegensatz dazu habe sich die zweitmitbeteiligte Partei im vorliegenden Verfahren nicht geweigert, dem Berichtigungsantrag nachzukommen. Vielmehr habe sie damit argumentiert, dass die technische Umsetzung der beantragten Berichtigung aufgrund der rechtlichen und technischen Komplexität noch einige Monate in Anspruch nehmen werde. Es sei daher allein zu beurteilen, ob die zweitmitbeteiligte Partei zu Recht eine zeitverzögerte Umsetzung der Berichtigung nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO geltend mache. Insofern seien die Vorlagefragen an den EuGH zu C-247/23 keine notwendige Grundlage für die Beantwortung der im vorliegenden Verfahren zu klärenden Hauptfrage.

Vorliegend lägen keine zwei „gleich gelagerten“ oder „ähnliche“ Fälle vor. Die einzige Parallele zwischen dem vorliegenden Verfahren und dem Vorabentscheidungsersuchen bestehe darin, dass beide die Auslegung von



Art. 16 DSGVO im Zusammenhang mit der Berichtigung eines Geschlechtseintrags betreffen. Abgesehen davon würden sich die beiden Verfahren, insbesondere hinsichtlich der zu beurteilenden Rechtsfrage, grundlegend voneinander unterscheiden. Das Vorliegen einer die Aussetzung rechtfertigenden Vorfrage sei daher zu verneinen und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

5 Dagegen richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

9 Die Amtsrevision begründet ihre Zulässigkeit mit einem Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es genüge, wenn es um die Auslegung derselben unionsrechtlichen Vorschrift gehe und die betreffenden Verfahren im Vergleich zumindest Überschneidungspunkte aufwiesen. Demgegenüber vermeine das Verwaltungsgericht, eine Vorlagefrage eines anderen Verfahrens müsse sich mit der Frage des auszusetzenden Verfahrens gänzlich decken. Da es vorliegend im Vorabentscheidungsersuchen zu C-247/23 und im Ausgangsverfahren um dieselbe unionsrechtliche Vorschrift - Art. 16 DSGVO - gehe und darüber hinaus ein im Weiteren



vergleichbarer Sachverhalt - Antrag auf Berichtigung der Geschlechtsbezeichnung - vorliege, lägen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Im Übrigen fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO - vorliegend die zweitmitbeteiligte Person - eigenständig zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen für die Berichtigung einer Geschlechtsbezeichnung vorlägen oder ob er sich auf die Eintragung im ZPR unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) verlassen könne. Wenn eine Bindung an die Eintragung im ZPR angenommen werden könne, komme eine Aussetzung nach § 38 AVG nicht in Betracht.

- 10 Der entscheidungswesentliche Sachverhalt, die angefochtene Entscheidung und das Zulässigkeitsvorbringen der Amtsrevision des vorliegenden Verfahrens gleichen im Wesentlichen dem Ausgangssachverhalt und den Ausführungen der Revisionswerberin in dem zu Ra 2023/04/0221 protokollierten Verfahren. Insoweit kann daher gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dem in diesem Verfahren am heutigen Tag ergangenen Zurückweisungsbeschluss Rn. 11 bis 18, verwiesen werden.
- 11 Demnach ist das Verwaltungsgericht auch vorliegend im Sinne der im Zurückweisungsbeschluss Ra 2023/04/0221, Rn. 11 bis 15, zusammenfassend wiedergegebenen Rechtsprechung nicht offenkundig unzutreffend davon ausgegangen, dass die Vorlagefragen im Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu C-247/23 zur Auslegung des Art. 16 DSGVO in Bezug auf das Verfahren über die Datenschutzbeschwerde der erstmitbeteiligten Partei nicht präjudiziell sind, weil im Gegensatz zu dem, dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegenden Verfahren, die zweitmitbeteiligte Partei die beantragte Berichtigung nicht grundsätzlich verweigert, sondern lediglich deren unverzügliche Umsetzung aus technischen Gründen bestreitet, und auch keinen (weiteren) Nachweis zur Begründung des Berichtigungsantrags begehrt. Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen ist daher vorliegend nicht die Rechtsfrage, ob ein Verantwortlicher eigenständig zu prüfen habe, ob die

Administrations
Verwaltungsgerichtshof



Voraussetzungen für die Berichtigung der Geschlechtsbezeichnung vorliegen oder ob er sich auf die Eintragung im ZPR, unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 3 PStG 2013 verlassen könne, entscheidungswesentlich.

12 Aus dem Hinweis der Amtsrevision auf den Aussetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2022, Ra 2020/04/0187, ergibt sich dazu nichts Gegenteiliges (vgl. wiederum VwGH Ra 2023/04/0221, Rn. 15).


13 Allein der Umstand, dass die Vorlagefragen an den EuGH in der Rechtssache C-247/23 die Auslegung des Art. 16 DSGVO in Bezug auf die Änderung des Geschlechtseintrags einer Person betreffen, begründet vorliegend nicht die „Ähnlichkeit“ bzw. Präjudizialität der Vorlagefragen für das ausgesetzte Verfahren vor der Revisionswerberin.

14 In der Revision werden vor diesem Hintergrund keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 27. November 2023

Dr. Klei s e r

Mag. Von i e r

	Unterzeichner	Verwaltungsgerichtshof
	Datum/Zeit	2023-12-15T09:26:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1182209822
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung	